

24.09.84

EG - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates zur Regelung
der Sommerzeit

KOM(84) 348 endg.; EG-Dok. 8175/84

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesregierung wird empfohlen, Artikel 2 des o. a. Richtlinienvorschlags abzulehnen und darauf hinzuwirken, daß es hinsichtlich des Beginns der Sommerzeit in den nächsten Jahren bei der bisherigen Regelung verbleibt.

Begründung:

Als Beginn der Sommerzeit sollte unabhängig vom Termin des Osterfestes - wie bisher - der letzte Sonntag im März beibehalten werden. Für alle Kreise der Bevölkerung, insbesondere aber für Wirtschaftskreise, die auf eine langfristige Zeit- und Terminplanung angewiesen sind (z. B. Kalenderhersteller, Fahrplangestalter etc.), ist es von Vorteil, wenn

generell ein Anfangstermin festgelegt wird, der abstrakt - ohne Datum - umschrieben werden kann und an den man sich im Laufe der Zeit gewöhnt. Der Ostertermin kommt hierfür allgemein nicht in Betracht, weil er in den verschiedenen Jahren allzu stark differiert. Wohl aber ist der letzte Sonntag im März in dieser Hinsicht geeignet, unabhängig davon, ob er auf Ostern fällt oder nicht. Eine Rücksichtnahme auf den Ostertermin würde schon in absehbarer Zukunft zu mehrmaligem Abweichen vom Termin "letzter Märzsonntag" führen, wodurch auch nicht unerhebliche Koordinierungsprobleme mit den angrenzenden Nachbarstaaten außerhalb der EG entstünden, die sich bisher insoweit gleichfalls - wenn auch zum Teil mit einer gewissen Verzögerung - auf den letzten Märzsonntag festgelegt haben.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, Artikel 3 des Richtlinienvorschlags nur dann zuzustimmen, wenn gewährleistet ist, daß sich die angrenzenden nicht der Gemeinschaft angehörenden Nachbarstaaten in Mitteleuropa dieser Regelung anschließen.

Begründung:

Die angestrebte Vereinheitlichung des Sommerzeitendes in der Gemeinschaft in der Form, daß in den Jahren 1986 bis 1988 als Enddatum jeweils der zweite Sonntag im Oktober festgesetzt wird, was in der Mitte der bisher auf dem Kontinent bestehenden Praxis (Ende September) und derjenigen der Inselstaaten England und Irland (Ende Oktober) liegt, erscheint nur dann annehmbar, wenn die Einheitlichkeit der Stundenzählung in ganz Mittel-

europa, d. h. insbesondere auch im Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten, gewährleistet wird. Während das Auseinanderfallen der Umstellungszeitpunkte im Herbst zwischen den kontinentaleuropäischen Staaten einerseits und England/Irland andererseits in den vergangenen Jahren keine besonderen Schwierigkeiten bewirkt hat, müßten auf dem Kontinent, wie die Erfahrung aufgrund der unterschiedlichen Einführungszeitpunkte der Sommerzeit in einigen Ländern gezeigt hat, erhebliche Unzuträglichkeiten vor allem im Verkehrsbereich (z. B. Abwicklung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs) befürchtet werden, wenn hier keine einheitliche Regelung gewährleistet wäre. Dies muß sowohl im Interesse der Bevölkerung als auch der Wirtschaft unbedingt vermieden werden, weshalb bei der angestrebten Regelung zuvor sichergestellt sein müßte, daß sie später von sämtlichen mitteleuropäischen Staaten gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft, übernommen wird.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.